Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2192

29.10.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/2192 DER KOMMISSION

vom 6. August 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 enthält spezifische regionale technische Maßnahmen für die Unionsgewässer der nordwestlichen Gewässer und der südwestlichen Gewässer.

(2) Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 enthält technische Maßnahmen für die nordwestlichen Gewässer und Anhang VII für die südwestlichen Gewässer. Am 6. Juni 2025 legten die regionale Gruppe der an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) und die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, Irland und die Niederlande) jeweils zwei gemeinsame Empfehlungen vor, um die Maßnahmen, die derzeit für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 gelten, bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Mit den beantragten Maßnahmen wird sowohl die derzeitige Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 36 cm für Rote Fleckbrasse für die gewerbliche Fischerei in beiden Meeresbecken als auch eine Schließung für Schiffe unter französischer Flagge in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 sowie eine saisonale Schließung für die gewerbliche Fischerei und eine ganzjährige Schließung für die Freizeitfischerei in bestimmten geografischen Gebieten des ICES-Untergebiets 8 beibehalten.

(3) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union in einem einschlägigen geografischen Gebiet gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen vorlegen. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1241 können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen für die Zwecke der Annahme delegierter Rechtsakte betreffend die in den Anhängen der genannten Verordnung aufgeführten regionalen technischen Maßnahmen vorlegen.

(4) Die regionale Gruppe der an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten und die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen bzw. den nordwestlichen Gewässern.

(5) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 8. Juli 2025 konsultiert.

(6) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat diese Maßnahmen, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse gelten, bereits 2021 bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie das Potenzial haben, die Fänge von Roter Fleckbrasse zu verringern ([3]).

([1]) ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

([3]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlandeverpflichtung und zur Verordnung über technische Maßnahmen (STECF-21-05), https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC126128.

(7) Angesichts der Tatsache, dass die Maßnahmen denen entsprechen, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse gelten, dass nach wie vor wenig Daten für diesen Bestand vorliegen und der ICES in seinen Gutachten Nullfänge für 2025 und 2026 empfiehlt ([4]) und dass die Maßnahmen nach wie vor strenger sind als die Basismaßnahmen, die vor dem Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission ([5]) für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 galten, ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 erfüllt sind.

(8) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten. Da die zu verlängernden Maßnahmen am 31. Dezember 2025 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2026 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.

(9) Mit den in dieser Verordnung für Unionsgewässer eingeführten Maßnahmen werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ([6]) verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten.

(10) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([4]) ICES-Gutachten 2024 über Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Untergebieten 6 bis 8 (Keltische See, Ärmelkanal und Golf von Biskaya), https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019660.

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (Pagellus bogaraveo) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 (ABl. L 5 vom 6.1.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/56/oj).

([6]) Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

ANHANG

Die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 werden wie folgt geändert:

1. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

i) Der neunzehnte Eintrag der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*)	36 cm (*) (**)

(*) Diese Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt für die ICES-Untergebiete 6 und 7 bis zum 31. Dezember 2026. Für das ICES-Untergebiet 5 gilt die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 33 cm.

(**) Werden bis zum 31. Dezember 2026 keine neuen Vorschriften erlassen, so beträgt die anwendbare Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung ab dem 1. Januar 2027 33 cm.“

ii) Nummer 1 unter der Tabelle erhält folgende Fassung:

„1. Die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gemäß diesem Teil für Kabeljau (*Gadus morhua*), Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seelachs (*Pollachius virens*), Pollack (*Pollachius pollachius*), Seehecht (*Merluccius merluccius*), Butte (*Lepidorhombus* spp.), Seezunge (*Solea* spp.), Scholle (*Pleuronectes platessa*), Wittling (*Merlangius merlangus*), Leng (*Molva* molva), Blauleng (*Molva dypterygia*), Makrele (*Scomber* spp.), Hering (*Clupea harengus*), Bastardmakrele (*Trachurus* spp.), Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) gelten für die Freizeitfischerei in den nordwestlichen Gewässern. Für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) gilt jedoch eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 40 cm für die Freizeitfischerei in den ICES-Untergebieten 6 und 7 bis zum 31. Dezember 2026 (*).

_____

(*) Werden bis zum 31. Dezember 2026 keine neuen Vorschriften erlassen, so beträgt die anwendbare Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse ab dem 1. Januar 2027 33 cm.“

b) Teil C Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Sperrgebiete zur Erhaltung des Bestands an Roter Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 und 7

12.1. Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 und 7 ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2026 für Schiffe unter französischer Flagge verboten.“

2. Anhang VII wird wie folgt geändert:

a) In Teil A erhält der zwanzigste Eintrag der Tabelle folgende Fassung:

„Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*)	36 cm (*) (**)

(*) Diese Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt für das ICES-Untergebiet 8 bis zum 31. Dezember 2026. Die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 33 cm gilt für die ICES-Untergebiete 9 und 10 (Unionsgewässer) und die CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Unionsgewässer).

(**) Werden bis zum 31. Dezember 2026 keine neuen Vorschriften erlassen, so beträgt die anwendbare Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung ab dem 1. Januar 2027 33 cm.“

b) Teil C Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4. Die unter den Nummern 5.1 bis 5.3 aufgeführten Maßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2026.“